

Merkblatt für austretende Mitarbeiter betreffend das Unfallrisiko

(Version 01.01.2017)

- **Merkblatt für Mitarbeitende**
 - beim Ausscheiden aus dem Betrieb
 - beim Ende der Nichtberufsunfallversicherung (Beispiel bei Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden)

1. Abredeversicherung in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert sind, können diese Versicherung durch besondere Abrede für höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängern. Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Dem Lohn gleichgestellt sind Lohnersatzartige Vergütungen, wie z. B. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische

Nichtberufsunfallversicherung und muss vor deren Ende durch Einzahlung der entsprechenden Prämie abgeschlossen werden. Vorgedruckte Einzahlungsscheine sind beim Arbeitgeber oder bei jeder Geschäftsstelle seines Versicherers erhältlich. Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichert. Sie können innerhalb von 31 Tagen nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bei der SUVA eine Abredeversicherung abschliessen.

2. Nachdeckung und/oder Übertrittsrecht in der Kollektiv-Unfall-Zusatzversicherung

Sofern im Betrieb eine kollektive Unfallzusatzversicherung besteht, kann sich der austretende Mitarbeiter beim Arbeitgeber oder bei der Versicherungsgesellschaft nach den geltenden Regelungen betref-

fend einer möglichen Nachdeckung oder eines möglichen Übertrittsrechts in die Einzelversicherung erkundigen.

3. Information des Krankenversicherers in der obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gewährt auch Leistungen bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sowohl für Berufs- als auch für Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert sind, können die vom KVG gewährte Unfalldeckung gegen eine entsprechende Prämienreduktion sistieren. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsun-

fallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die vom KVG gewährte Unfalldeckung sistiert haben, ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Merkblatts über das Ende der vollumfänglichen Unfallversicherung nach UVG informieren. Je nach Krankenkasse gilt die Sistierung auch bei Abredeversicherung.

↑ Beleg für die/den Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

↓ Beleg für den Betrieb

Obligatorische Unfallversicherung

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über die Möglichkeit der Abredeversicherung und die Pflicht zur Information des Krankenversicherers aufgeklärt worden bin.

Name und Vorname:

Datum und Unterschrift:

Name des versicherten Betriebs:.....